



**Anlage zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Fernwärme für Wärmecontracting-Kunden im Versorgungsgebiet
Münsterland, nördliches Ruhrgebiet, Niederrhein (Anlage zur AVBFernwärmeV MRN)**

Stand: 01.01.2024

Diese Anlage zur AVBFernwärmeV MRN gilt für ab dem 01.01.2024 neu abgeschlossene oder durch entsprechende Vereinbarung angepasste Wärmelieferverträge (Wärmecontracting mit/ohne Investition und mit/ohne Abrechnung) für Liegenschaften im Versorgungsgebiet Münsterland, nördliches Ruhrgebiet und Niederrhein.

(1) Zu § 3 - Anpassung der Leistung

Sollte der Kunde sein Recht auf Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist gemäß § 3 Abs. 2 AVBFernwärmeV wahrnehmen, findet die Endschaftsregelung des Wärmeliefervertrages bei Kündigung des Vertrages durch den Kunden entsprechende Anwendung.

(2) Zu § 4 - Art der Versorgung

(1) Die Erenja AG & Co. KG (im Folgenden „Unternehmen“ genannt) liefert Wärme für Raumheizung und ggf. Gebrauchswarmwasser (im Folgenden werden Wärme für Raumheizung und Gebrauchswarmwasser mit dem Ausdruck „Wärme“ zusammengefasst) aus der für den Kunden bzw. vom Kunden erstellten Wärmeerzeugungsanlage bzw. Warmwasserbereiter.

(2) Als Wärmeträger für die Lieferung von Wärme dient Heizwasser. Die bereitzustellende maximale Wärmeleistung ist bei der Wärmelieferung für Raumheizungszwecke nach den „Regeln für die Berechnung des Wärmebedarfs von Gebäuden“ (DIN 4701) zu ermitteln.

(3) Die Vorlauftemperatur für Raumheizung wird den Außentemperaturen angepasst. Sie kann während der Nachtzeit im Hinblick auf den geringen Bedarf angemessen gesenkt werden.

(4) Die Liefergrenze wird im Rahmen der Anlage zum Wärmelieferungsvertrag vereinbart.

(5) Beim Einsatz von Erdgas zur Erzeugung von Wärme wird ein Jahresnutzungsgrad der Wärmeerzeugungsanlage in Höhe von 83% (Wärmecontracting mit Investition sowie Wärmecontracting mit Investition und Abrechnung) bzw. 80% (Wärmecontracting mit Abrechnung) festgelegt.

(3) Zu § 12 - Kundenanlagen

(1) Der Kunde hält abgeschaltete Anlagenteile frostfrei.

(2) Sollten durch Verschulden des Eigentümers Wärme- und/oder Heizwasserverluste eintreten, so haftet er gegenüber dem Unternehmen für den dadurch entstandenen Schaden. Die Wärme- und/oder Heizwasserverluste bzw. die Menge der nicht gelieferten Wärme werden von dem Unternehmen nach Erfahrungswerten geschätzt, soweit sie nicht durch die Messeinrichtungen erfasst wurden.

(3) Sollte das vom Eigentümer vorzuhaltende Warmwasser-Heizsystem nicht den definierten, vertraglich festgelegten Anforderungen entsprechen, ist das Unternehmen von seiner Leistungspflicht zur Wärmelieferung entbunden.

(4) Zu § 15 - Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

(1) Erweiterungen und Änderungen der Wärmeerzeugungsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen obliegen ausschließlich dem Unternehmen.

(2) Der Kunde wird die Wärmeerzeugungsanlage seiner Gebäudeversicherung melden, diese in der Gebäudeversicherung des Vertragsobjekts mitversichern und dem Unternehmen die Versicherung nachweisen.

(5) Zu § 24 - Abrechnung, Preisänderungsklausel

- (1) Über die abgenommene Wärme rechnet das Unternehmen jeweils nach Ablauf eines Abrechnungsjahres ab.
- (2) Preisanpassungen erfolgen auf Basis der im Nachfolgenden beschriebenen Preisänderungsklauseln automatisch jeweils zum 01. Januar jeden Jahres, erstmals zum 01.01.2025. Die neuen Preise für das Lieferjahr werden dem Kunden im ersten Quartal des Lieferjahres informatorisch mitgeteilt, wenn alle Werte der Preisänderungsklauseln veröffentlicht sind.
- (3) Zur Ermittlung des jeweils gültigen Wärme-Arbeitspreises (netto) beim Einsatz von Erdgas für die Erzeugung von Wärme gilt folgende Preisänderungsklausel:

$$AP_n = AP_0 \times (0,35 \times W_n / W_0 + 0,30 \times GEEX_n / GEEX_0 + 0,20 \times NNE_n / NNE_0 + 0,15 \times StAUB_n / StAUB_0)$$

In oben genannter Klausel bedeuten:

AP_n Arbeitspreis Wärme für das Lieferjahr in ct/kWh

AP₀ Basiswert Arbeitspreis Wärme in ct/kWh = Arbeitspreis Wärme zum 01.07.2024 in ct/kWh netto

Produktname	Basiswert Arbeitspreis Wärme in ct/kWh netto (AP ₀)
Wärme+ Basis	12,05
Wärme+ Komfort	12,05
Wärme+ Service	12,05

Durch die Preisänderungsklausel wird der festgelegte Basiswert des Arbeitspreises (AP₀) einmal im Jahr zum 01. Januar an die jeweils aktuellen Gegebenheiten auf dem Wärme- und Erdgasmarkt angepasst. Die einzusetzenden Werte kommen dabei von neutralen Stellen, wie zum Beispiel dem Statistischen Bundesamt.

W_n Wärmepreisindex des dem Lieferjahr vorausgehenden Kalenderjahres

Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamts, Jahresdurchschnitt, veröffentlicht unter www-genesis.destatis.de, Tabelle „61111-0005: Verbraucherpreisindex: Deutschland, Jahre, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen)“ als Sonderposition mit dem Code CC13-77: Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.) (2020 = 100).

W₀ Basiswert Wärmepreisindex = 167,8

Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamts für Oktober 2023, veröffentlicht unter www-genesis.destatis.de, Tabelle „61111-0006: Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen)“ als Sonderposition mit dem Code CC13-77: Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.) (2020 = 100).

GEEX_n Erdgas-Börsenpreis für das Lieferjahr in ct/kWh

Der Erdgas-Börsenpreis wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Abrechnungspreise aller Handelstage im Zeitraum 01.01. bis 31.12. des dem Lieferjahr vorhergehenden Kalenderjahres für das Produkt "EEX THE Natural Gas Future Cal-n" (Jahresprodukt für das Lieferjahr) an der European Energy Exchange (EEX). Die zur Berechnung notwendigen Preise können eingesehen werden unter www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/futures, Kategorie „EEX THE Natural Gas Futures“, Jahresprodukte, Future „CAL-n“. Der Ausweis dort erfolgt in €/MWh, die Umrechnung in ct/kWh erfolgt mittels Teilung durch 10.

GEEX₀ Basiswert Erdgas-Börsenpreis = 4,476 ct/kWh

Abrechnungspreis vom 28.11.2023 für das Produkt „EEX THE Natural Gas Future Cal-2024“ an der EEX. Der Preis kann eingesehen werden unter www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/futures, Kategorie „EEX THE Natural Gas Futures“, Jahresprodukte, Future „CAL-24“. Der Ausweis dort erfolgt in €/MWh, die Umrechnung in ct/kWh erfolgt mittels Teilung durch 10.

NEE_n Netznutzungsentgelt Gas für das Lieferjahr in ct/kWh
Herangezogen wird der Arbeitspreis der Netznutzungsentgelte Gas der Gelsenwasser Energienetze GmbH für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung und einer Jahresarbeit zwischen 20.001 kWh und 50.000 kWh für das Lieferjahr.
Der Preis kann eingesehen werden unter www.gw-energienetze.de/marktpartner/netznutzungsentgelte
Downloads: Netznutzungsentgelte Gas.

NEE₀ Basiswert Netznutzungsentgelt Gas = 1,984 ct/kWh
Herangezogen wird der Arbeitspreis der Netznutzungsentgelte Gas der Gelsenwasser Energienetze GmbH für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung und einer Jahresarbeit zwischen 20.001 kWh und 50.000 kWh für das Lieferjahr 2024, aus dem „vorläufigen Preisblatt Netznutzungsentgelte Gas (unter Vorbehalt Stand 11.10.2023)“.
Der Preis kann eingesehen werden unter www.gw-energienetze.de/marktpartner/netznutzungsentgelte
Downloads: Netznutzungsentgelte Gas.

StAUB_n Summe der Steuern, Abgaben, Umlagen und hoheitlichen Belastungen auf Erdgas (Energieträger für die vorliegende Wärmelieferung) für das Lieferjahr in ct/kWh

StAUB₀ Basiswert Summe der Steuern, Abgaben, Umlagen und hoheitlichen Belastungen auf Erdgas (Energieträger für die vorliegende Wärmelieferung)
= 1,462 ct/kWh.

Der Basiswert ergibt sich aus den im Folgenden aufgeführten Steuern, Abgaben, Umlagen und hoheitlichen Belastungen auf Erdgas für das Lieferjahr 2024, Stand Oktober 2023:

Energiesteuer

Die Energiesteuer auf Erdgas für das Lieferjahr 2024 beträgt 0,550 ct/kWh

Quelle: Energiesteuergesetz, aktuell § 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 EnergieStG. Der Ausweis dort erfolgt in €/MWh, die Umrechnung in ct/kWh erfolgt mittels Teilung durch 10.

SLP-Bilanzierungsumlage

Die Bilanzierungsumlage für Standard-Lastprofil-Kunden für das Lieferjahr 2024 beträgt 0,000 ct/kWh

Quelle: www.tradinghub.eu/de-de/Veroeffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen
Der Ausweis dort erfolgt in €/MWh, die Umrechnung in ct/kWh erfolgt mittels Teilung durch 10.

Gasspeicherumlage

Die Gasspeicherumlage für das Lieferjahr 2024 beträgt 0,186 ct/kWh

Quelle: www.tradinghub.eu/de-de/Veroeffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen
Der Ausweis dort erfolgt in €/MWh, die Umrechnung in ct/kWh erfolgt mittels Teilung durch 10.

CO₂-Preis Erdgas

Die CO₂-Bepreisung für Erdgas erfolgt gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2023 bis 2030 (EBeV 2030). Bis einschließlich des Jahres 2025 gilt jeweils der in § 10 Abs. 2 BEHG festgelegte Festpreis pro Tonne CO₂, ab dem Jahr 2026 der Emissionshandelspreis aus den Versteigerungen nach § 10 Abs. 1 und 3 BEHG. Die Brennstoffemissionen für Erdgas zur Berechnung der CO₂-Bepreisung sind der Anlage 2, Teil 4, zur EBeV 2030 zu entnehmen.

In StAUB₀ ist ein CO₂-Preis Erdgas in Höhe von 0,726 ct/kWh enthalten. Dieser Wert entspricht dem Entwurf des Haushaltsfinanzierungsgesetzes (BT-Drucks 2082/98), durch dessen Artikel 8 der Wert in § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BEHG von 35 auf 40 € je Tonne CO₂ für das Kalenderjahr 2024 steigen soll.

- (4) Zur Ermittlung des jeweils gültigen Wärme-Grundpreises (netto) beim Einsatz von Erdgas für die Erzeugung von Wärme gilt folgende Preisänderungsklausel:

$$GP_n = GP_0 \times (0,5 + 0,5 \times V_n / V_0)$$

In oben genannter Klausel bedeuten:

GP_n Grundpreis Wärme für das Lieferjahr in €/Monat

GP₀ Basiswert Grundpreis Wärme in €/Monat = Grundpreis Wärme zum 01.07.2024 (bei Vertragsabschluss bis einschließlich 01.07.2024) bzw. der vertraglich vereinbarte Grundpreis Wärme (bei Vertragsabschlüssen nach dem 01.07.2024) in €/Monat netto

Durch die Klausel gleiten 50 % des Grundpreises mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex. Der Grundpreis wird so an die aktuelle Teuerungsrate angepasst. Die andere Hälfte des Grundpreises bleibt unverändert.

V_n Verbraucherpreisindex des dem Lieferjahr vorausgehenden Kalenderjahres
Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamts, Jahresdurchschnitt, veröffentlicht unter www-genesis.destatis.de, Tabelle „61111-0001 Verbraucherpreisindex: Deutschland, Jahre“ (2020 = 100).

V₀ Basiswert Verbraucherpreisindex = 116,05
Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamts, 12-Monatsdurchschnitt von November 2022 bis Oktober 2023, veröffentlicht unter www-genesis.destatis.de, Tabelle „61111-0002 Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate“ (2020 = 100).

- (5) Ein im Wärmeliefervertrag unter Umständen vereinbarter Anlagen-Grundpreis (im Falle Wärmecontracting mit Investition) ist keiner Preisgleitung unterworfen. Er bleibt über die gesamte Vertragslaufzeit konstant.
- (6) Die vereinbarten Grundpreise sind ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob und in welchem Umfang Wärme bezogen worden ist und auf welchen Gründen die etwaige Nichtabnahme von Wärme beruht.
- (7) Sollten die vorstehend genannten Preisindizes nicht mehr notiert werden, werden stattdessen Preise zugrunde gelegt, die diesen Preisindizes in ihrer Geltung und Bedeutung am weitestgehenden entsprechen und veröffentlicht vorliegen. In diesem Fall muss gewährleistet sein, dass durch die neuen Notierungen die mit der vertraglich vereinbarten Preisanpassung verfolgte Zielsetzung in ihrer Auswirkung erreicht wird und für die Zukunft erhalten bleibt.

Alle für die Berechnung der Wärmepreise herangezogenen Preisindizes und Preise können neben den o.g. Quellen auch auf www.erenja.de/avbwaerme eingesehen werden.

- (8) Sollte die Wärmeerzeugung, die Wärmeleitung oder der Wärmeverkauf mit Steuern, Gebühren oder Abgaben irgendwelcher Art direkt oder indirekt belastet werden, die bei Abschluss des Vertrages noch nicht eingeführt oder der Höhe nach noch nicht konkret vorhersehbar waren, oder sollten auf Wärmeerzeugung, Wärmeleitung oder Wärmeverkauf bereits erhobene Steuern, Gebühren oder Abgaben erhöht werden oder sollte die Wärmelieferung an den Kunden in Zukunft durch Konzessionsabgaben belastet werden, so ist das Unternehmen berechtigt, den Wärmepreis ab Eintritt solcher Belastungen entsprechend anzuheben. Satz 1 gilt entsprechend, wenn dem Unternehmen durch geänderte bzw. neue gesetzliche Anforderungen Belastungen, die Einfluss auf die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen haben, entstehen. Satz 1 gilt ferner entsprechend, wenn bei Vertragsabschluss vom Lieferanten in Anspruch genommene Steuervergünstigungen für den Energiebezug während der Laufzeit des Vertrages entfallen. Bei entsprechenden Einschränkungen und Fortfall von Steuern, Gebühren, Abgaben oder Belastungen im vorstehenden Sinne ist das Unternehmen verpflichtet, den Wärmepreis ab der Einschränkung oder dem Fortfall entsprechend zu senken.
- (9) Alle genannten Preise erhöhen sich um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.

(6) Zu § 25 – Abschlagszahlungen

Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen auf den für das gesamte Abrechnungsjahr zu erwartenden Wärmepreis. Das Unternehmen teilt dem Kunden unverzüglich nach Abschluss des Wärmelieferungsvertrages die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen mit. Das Unternehmen erstellt eine Jahresrechnung, die alle bis dahin geleistete Abschlagszahlungen des Kunden berücksichtigt.

(7) Zu § 33 – Einstellung der Versorgung

Die Einstellung der Wärmeversorgung befreit nicht von der Zahlung des Grundpreises. Die vom Kunden zu ersetzenden Kosten betragen:

- für die Einstellung der Versorgung: nach tatsächlichem Aufwand
- für die Wiederaufnahme der Versorgung: nach tatsächlichem Aufwand

(8) Allgemeines - Verbraucherschlichtungsstelle

Die Erenja AG & Co. KG ist nicht verpflichtet, im Bereich Wärme an einem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teilzunehmen und nimmt daher an einem solchen Schlichtungsverfahren auch nicht teil.